

Compliance-Regeln des Bayerischen Schwimmverbandes

Präambel

Der Bayerische Schwimmverband (BSV) hat eine besondere Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Schwimmens zu wahren. Der BSV ist bestrebt, den Ruf des Schwimmens vor unmoralischen oder unethischen Machenschaften und Praktiken zu schützen. Vor diesem Hintergrund wird das folgende Reglement erlassen und gilt als eine Selbstverpflichtung für den Verband und seiner Untergliederungen.

Die Regelung gilt sowohl für angestellte Mitarbeiter des BSV als auch Mitarbeiter, die auf Honorarbasis den BSV unterstützen, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter des BSV. Im Weiteren werden diese allgemein aus Gründen der Lesbarkeit als Mitarbeiter bezeichnet.

Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt ebenfalls lediglich aus Gründen der Lesbarkeit.

Weiterhin werden aus Gründen der Lesbarkeit Schwimmer, Wasserballspieler, Synchronschwimmer, oder Springer als Aktive bezeichnet.

1. Verhalten untereinander

1.1. Allgemeines

Die vorliegenden Compliance-Regeln sollen das Handeln transparent und nachvollziehbar gestalten. Sie sollen das Vertrauen der Politik, der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Öffentlichkeit in die Arbeit der ehrenamtlich und hauptberuflich im Schwimmen tätigen Personen fördern. Die Grundlagen unseres Handelns sind Transparenz, Integrität und Partizipation. Das Grundprinzip dieser Regeln besteht darin, dass ethische Erwägungen, die zu fairem Verhalten führen, ein integraler und keinesfalls fakultativer Bestandteil des gesamten Sports, der Sportpolitik und des Sportmanagements sind. Sie gelten für alle Bereiche des Breiten-, / Freizeit- und des Leistungssports. Diese Regeln gelten für alle ehrenamtlichen Funktionsträger, für alle hauptamtlichen Mitarbeiter, sowie für Schiedsrichter, Trainer und Betreuer einschließlich des technischen, medizinischen und administrativen Personals (im Folgenden "die Verantwortlichen" genannt). Für Aktive gelten nur diejenigen Vorschriften, die diese ausdrücklich betreffen. Andere an diese Personengruppen gerichtete Ethik- und Verhaltensregeln bleiben unberührt, soweit sie diesen Ethikrichtlinien nicht widersprechen.

1.2. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlagen für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegen-seitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, kooperative Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung in Bezug auf ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung ist unzulässig. Belästigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

1.3. Diskriminierung

Allen verantwortlichen Personen ist es verboten, eine andere Person oder eine Gruppe durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Kultur, Sprache, Religion oder Geschlecht zu verletzen.

1.4. gegen Gewalt

Der Verband verurteilt jede Form von Gewalt –unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen diesen Grundsatz können zum Ausschluss von Ämtern und zum Entzug von Lizenzen führen.

1.5. Transparenz

Alle relevanten Entscheidungsprozesse im Verband sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft auch alle finanziellen und personellen Entscheidungen soweit Transparenz im Rahmen des Vertrauensschutzes sowie datenschutzrechtlicher Vorgaben möglich ist.

1.6. Integrität

Integrität setzt eine objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, ideelle oder wirtschaftliche Interessen bei einer für den BSV zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offen zu legen. Bei der Besetzung der Gremien wird auf eine klare Trennung von Rollen und Verantwortlichkeiten sowie die Einbindung aller Betroffenen geachtet, um die Glaubwürdigkeit zu sichern. Von den Verantwortlichen wird erwartet, dass sie sich der Bedeutung Ihrer Tätigkeit und der damit verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten bewusst sind. Sie haben mit ihrem Verhalten den Zweck und die Zielsetzung des BSV in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu fördern und alles zu unterlassen, was diesem Zweck und dieser Zielsetzung abträglich ist. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind sie zu ethischem, glaubwürdigem und integrem Verhalten verpflichtet. Sie dürfen ihre Stellung insbesondere nicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile ausnutzen.

1.7. Partizipation

Demokratische Mitgliederrechte und praktizierte Mitgliederbeteiligung aller Gruppen, insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende zukunftsweisende Entscheidungen.

2.1. Interessenskonflikte

Jeder Mitarbeiter des BSV muss seine privaten Interessen und die Interessen des BSV streng voneinander trennen. Bereits das Anscheinen eines Interessenkonfliktes ist zu vermeiden.

Daher müssen die Verantwortlichen vor der Aufnahme einer Tätigkeit für den BSV ihre persönlichen Interessenbindungen offenlegen, die ihr Amt tangieren könnten. Beim Ausüben ihres Amtes müssen sie alle Situationen vermeiden, die zu Interessenkonflikten führen können. Interessenkonflikte entstehen, wenn private oder persönliche Interessen betroffen sind, die eine integre, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung der übertragenen Pflichten beeinträchtigen. Bei einem bestehenden Interessenkonflikt ist dieser unverzüglich offen zu legen.

Um dies zu erreichen, dürfen Aufträge nur dann erteilt werden oder Tätigkeiten nur dann ausgeführt werden, wenn sie vorher im 4-Augen-Prinzip vom geschäftsführenden Präsidium des BSV genehmigt worden sind:

- Aufträge an nahestehende Personen (z.B. Ehepartner, Verwandte, Freunde oder private Geschäftspartner)
- Aufträge an Unternehmen, in denen nahestehende Personen arbeiten oder beteiligt sind
- Aufträge an Unternehmen, an denen Mitarbeiter beteiligt sind

2.2. Loyalität und Geheimhaltung

Die Verantwortlichen haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gegenüber dem Verband und den Vereinen loyal zu verhalten. Vertrauliche Informationen, von denen die Verantwortlichen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sind auch vertraulich zu behandeln oder geheim zu halten. Informationen sind gemäß den Grundsätzen, Weisungen und Zielen des BSV weiterzuleiten.

2.3. Datenschutz

Für den BSV ist die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ein unabdingbarer Bestandteil seiner Geschäftsprozesse.

Alle Mitarbeiter des BSV sind verpflichtet, personenbezogene Daten in allen Geschäftsprozessen sensibel zu verwenden. Personenbezogene Daten dürfen nur gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erhoben, genutzt und aufbewahrt werden. Dies gilt für alle mitarbeiterbezogenen Daten, Daten über Vereinsmitglieder und deren Vereine und sonstigen Personen.

Insbesondere darf eine Datenverarbeitung nur erfolgen, wenn der Betroffene zuvor eingewilligt hat oder dies aus anderen Gründen rechtlich zulässig ist. Mit personenbezogenen Daten ist sparsam und äußert sensibel umzugehen.

Die Weitergabe von erhobenen Daten ist grundsätzlich untersagt. Lediglich im Ausnahmefall erfolgt eine Weitergabe, wenn diese im Rahmen des Vereinszwecks für die Erfüllung der Aufgaben des BSV unabdingbar ist. Eine Weitergabe bedarf der vorherigen Einwilligung des Inhabers.

2.4. Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen

Den Verantwortlichen ist es untersagt, von Dritten Geschenke und sonstige Vorteile anzunehmen, die angesichts der örtlichen kulturellen Gegebenheiten einen üblichen und verhältnismäßigen Wert überschreiten. Im Zweifelsfall ist das Geschenk zurückzuweisen. Die Annahme von Geldgeschenken ist in jeder Höhe und Form verboten. Die Verantwortlichen dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Dritten Geschenke und sonstige Vorteile gewähren, die angesichts der örtlichen kulturellen Gegebenheiten einen üblichen und verhältnismäßigen Wert nicht überschreiten, sofern damit keine unredlichen Vorteile erlangt werden und dadurch keine Interessenkonflikte entstehen. Den Verantwortlichen ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt, sich bei offiziellen Veranstaltungen von Familienmitgliedern oder Partnern auf Kosten des BSV oder eines Vereins begleiten zu lassen.

2.5. Bestechung und Bestechlichkeit

Sowohl Verantwortliche als auch Aktive dürfen sich nicht bestechen lassen. Geschenke oder sonstige Vorteile, die ihnen zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum Vorteil Dritter angeboten oder versprochen werden oder zu gekommen sind, sind folglich zurückzuweisen.

Den Verantwortlichen ist es ebenso wie den Aktiven untersagt, Dritte zu bestechen oder zur Bestechung anzuhalten oder anzustiften, um sich oder einem Dritten dadurch einen Vorteil zu verschaffen.

2.6. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Verantwortliche dürfen Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im BSV stehen bzw. stehen können, nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise annehmen oder gewähren. Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein persönliches Geschenk als sozial adäquat gilt, kann ein Geldwert in Höhe von 44 Euro herangezogen werden (§ 8 Abs. 2 des EstG Sachbezugsfreigrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen). Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt die Grenze in Summe.

Den Verantwortlichen ist es ohne ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten Stelle nicht gestattet, sich für die Vermittlung von Geschäften aller Art im Zusammenhang mit der Funktionsausübung Provisionszahlungen versprechen zu lassen oder anzunehmen. Bei Fehlen einer vorgesetzten Stelle entscheidet das Gremium, dem der Verantwortliche angehört.

2.7. Anzeige und Rechenschaftspflicht

Die Verantwortlichen müssen Vorkommnisse, die einen Verstoß gegen die Verhaltensvorschriften dieses Reglements beweisen, dem Präsidenten melden, der diese dem geschäftsführenden Präsidium weiterleitet.